

## SEPA-Lastschriftmandat

Förderkreis der Oberschule Salzbergen e.V.; 1. Vorsitzende  
Nina Holtkamp; Mehringer Str. 7; 48499 Salzbergen;

**Gläubiger-ID: DE51FOS00000347378**

Ich ermächtige den Förderkreis der Oberschule Salzbergen e.V., den vereinbarten Jahresbeitrag von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderkreis der Oberschule Salzbergen e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Jahresbeitrag (mindestens 8,- Euro)

---

Name u. Anschrift des Kontoinhabers

---

Bankleitzahl /BIC

---

Kontoführendes Bankinstitut

---

Kontonummer/IBAN

---

Datum, Unterschrift

## Satzung vom Förderkreis der Oberschule Salzbergen e. V.

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Oberschule Salzbergen e. V. "
2. Er hat seinen Sitz in Salzbergen.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein will das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule erhalten und fördern. Er will die Schüler in sozialer Hinsicht betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beitragen und die Schule in ihren unterrichtlichen Bestrebungen unterstützen.
2. Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für:
  - a) Anschaffungen solcher Gegenstände, für die der Schule keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen bzw. zur Ergänzung derselben: Schülerbücherei, Pausenhofgestaltung, Instrumente, Spielesammlungen und Spielgeräte für aktive Pausengestaltung etc.
  - b) Zuschüsse an Schüler/innen bei Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalten, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Schulveranstaltungen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Vereinsvermögen

1. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Salzbergen als Träger der Oberschule Salzbergen; es darf nur für gemeinnützige Zwecke der Oberschule Salzbergen und für die soziale Betreuung der Schüler verwandt werden.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der schriftlichen oder mündlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.

### § 6 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Vereinsmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können gewählt werden, je Beitragszahler eine Stimme.

### § 7 Beiträge und Spenden

Die Mitglieder verpflichten sich, mindestens den Beitrag zu zahlen, der durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Zusätzliche, freiwillige Spenden von Mitgliedern sind möglich, ebenso Spenden vereinsfremder Personen.

### § 8 Austritt

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres nach vorheriger einmonatiger Kündigung,
- b) durch Ausschluss.

### § 9 Ausschluss

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses an das ausgeschlossene Mitglied.
3. Ausschließungsgrund ist z. B. vereinschädigendes Verhalten.

### § 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### § 11 Vorstand

1. a) Zum Vorstand gehören:  
der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in sowie der/die Schulleiter/in und der/die Schulleiternratsvorsitzende der Oberschule Salzbergen. Außerdem können als beratende Mitglieder andere Personen (z.B. Fachlehrer/innen) an den Vorstandssitzungen teilnehmen. Über die Teilnahme oder Nichtteilnahme von beratenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Stellvertreter/in aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bestellen.
4. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## § 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins entsprechend dem Vereinszweck. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

- a) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vergabe der Gelder.
- b) Antragsberechtigt sind: Vorstand, Mitgliederversammlung, Schulelternrat und Gesamtkonferenz.
- c) Bei Ausgaben bis 100,00 € sind die beiden Kontoberechtigten bis zu drei Mal zwischen zwei Vorstandssitzungen mit gemeinsamer Unterschrift verfügungsberechtigt.

## § 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in nach Bedarf zu Sitzungen einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
3. Über alle Vorstands- und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

## § 14 Schriftführer/in

Der/die Schriftführer/in besorgt den Schriftverkehr des Vereins und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

## § 15 Kassenwart/in

1. Der/die Kassenwart/in hat die Kassengeschäfte des Vereins zu besorgen.
2. Er/Sie hat nach Ablauf des Geschäftsjahres (=Kalenderjahres) die Bücher abzuschließen und den Kassenprüfern/innen zur Überprüfung vorzulegen.

## § 16 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Sie soll im 1. Quartal des Jahres stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung 10 Tage vorher einberufen. Die Einladungen werden den Schülern und Schülerinnen ausgehändigt, die diese an die Eltern weitergeben. Mitglieder, die nicht dem Elternkreis der Oberschule Salzbergen angehören, erhalten die Nachricht durch Boten oder durch die Post.
3. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach Maßgabe obiger Bestimmungen

einberufen. Sie hat dieselben Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

## § 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
  - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen,
  - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  - e) Satzungsänderungen,
  - f) Beschluss über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins,
  - g) Verfügung über das Vereinsvermögen im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins. § 4 Abs. 2 der Satzung ist zu beachten.
2. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes vorsieht.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende beitragszahlende Mitglied eine Stimme. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## § 18 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Diese haben das Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 19 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden beitragszahlenden Mitglieder.

## § 20 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen in der Beschluss fassenden Mitgliederversammlung.



## Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zum **Förderkreis der Oberschule Salzbergen e.V.** Die Satzung erkenne ich an und erkläre mich einverstanden, dass im Rahmen der Vereinsverwaltung meine personenbezogenen Daten gespeichert und verarbeitet werden (§ 26 BDSG).

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Telefon

\_\_\_\_\_  
Email

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift